



„Neue Kohlekraftwerke braucht das Land?“


BAG Energie Bündnis 90/Die Grünen
05./06. September 2008
in Göttingen

Dr. Cornelia Nicklas, Deutsche Umwelthilfe e.V.

Überblick

- Anmerkungen zur Beteiligung an einem Kohlekraftwerk (Kohle-KW), insbesondere Brunsbüttel
- Geltender Rechtsrahmen für die Genehmigung von Kohle-KW
- Möglichkeiten, über das Bauplanungsrecht Kohle-KW zu verhindern
- Zusätzlich: Regelungsvorschlag der DUH





Beteiligung an einem Kohle-KW (z.B. Brunsbüttel) (1)


- Ist Beteiligung **klimapolitisch** vertretbar?

40 % - Ziel der Bundesregierung!

Untersuchung der DUH: durchschnittliche CO₂-Emissionen der zwischen 2006 und 2020 in Betrieb gehenden fossilen Kraftwerke dürfen 368 g pro kWh nicht überschreiten!



Deutsche Umwelthilfe



Beteiligung an einem Kohle-KW (z.B. Brunsbüttel) (2)

Kraftwerkspark bis 2020 (Atomenergie = 0, EE = 30 %, fossile Brennstoffe = 70 %)


Kohle: Klimaschädlichster Brennstoff!

Brunsbüttel (SWS): Keine KWK!

Internationaler Aspekt: Klimapolitische Glaubwürdigkeit!



Deutsche Umwelthilfe



Beteiligung an einem Kohle-KW (z.B. Brunsbüttel) (3)

- Ist Beteiligung **wirtschaftlich** vertretbar?

Windenergie wird Kohlestrom zunehmend im Netz verdrängen

Zertifikatspreise für CO₂

Verträge prüfen!


- Baukosten?
- Kosten für Strombezug?



Geltender Rechtsrahmen für die Genehmigung von Kohle-KW

- Kohle-KW werden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt:
 - so genannte „gebundene“ Genehmigung, d.h. Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn Voraussetzungen erfüllt sind
 - eine der Voraussetzungen ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (insb. Regelungen zur Bauleitplanung nach Baugesetzbuch)






Mit dem Bauplanungsrecht gegen Kohle-KW (1)

- Träger der Bauleitplanung: Kommunen
- Wichtiges Handlungsinstrumentarium:
Aufstellung/Änderung von B-Plänen
- Beachte: Planungsrechtliche Ausgangssituation,
politische Mehrheiten
- Beachte: Allgemeine Anforderungen (z.B.
städtebaulicher Grund, Abwägung, Grundsätze
über unzulässige Verhinderungsplanung)



Mit dem Bauplanungsrecht gegen Kohle-KW (2)

- Städtebaulicher Grund: allgemeiner Klimaschutz wohl (-), aber: Festsetzung schützenswerter Gebiete möglich
- Abwägung: öffentliche und private Belange: Umstände des Einzelfalls entscheidend
- unzulässige Verhinderungsplanung: kein generelles Verbot, negative Festsetzungen zu treffen! Aber: Positive Zielvorstellung erforderlich (z.B. Gründe des Umweltschutzes)



Mit dem Bauplanungsrecht gegen Kohle-KW (3)

- Zum B-Plan-Verfahren: Aufstellungsbeschluss, ggf. Veränderungssperre
- Verhältnis zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG: veränderte bauplanungsrechtliche Situation ist in Genehmigungsverfahren nach BImSchG einzubeziehen
- Beachte: ggf. planschadensrechtliche Ansprüche (Prüfung des Einzelfalls erforderlich!)





Regelungsvorschlag DUH (1)

- Zusätzlicher Ansatz zur Verhinderung von Kohle-KW: Änderung des geltenden Rechts
- Derzeit im Gesetzgebungsverfahren: Umweltgesetzbuch (UGB)
- Dort weiterhin: Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn Voraussetzungen erfüllt sind
- Anstehende Kabinettsentscheidung: keine Fortschritte zu erwarten
- Parlamentarisches Verfahren?!





Regelungsvorschlag DUH (2)

- Konventionelle Kohle-KW (ohne CCS) dürfen künftig nicht mehr errichtet werden!
- Deshalb: Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen für neue fossile Kraftwerke:
 - Grundpflicht zur Kraft-Wärme-Kopplung
 - Festlegung von (Mindest-) Wirkungsgraden
- (Mindest-) Wirkungsgrade für bestehende Kraftwerke als Nachrüstungsspflicht





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Deutsche Umwelthilfe